

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und neun und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 20. October 1834.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung des fernernweitern Berichts, der zur Begutachtung des höchsten Decrets vom 27. Januar 1833, die Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems und die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen, so wie die dafür zu gewährenden Entschädigungen, betreffend, von der 2. Kammer ernannten außerordentlichen Deputation. — Vortrag des Berichts der 3. Deputation, über die Petition des Accessisten Richard v. Stern, um Abhilfe der Nachtheile, die den Accessisten und Rechtsanwählern durch eine zu große Beschränkung ihres Wirkungskreises entstanden.

Nach Verlesung des 8. Punctes (s. Nr. 512. d. Bl. S. 5710.) des jenseitigen Deputationsgutachtens und des betreffenden diesseitigen Deputationsgutachtens (s. Nr. 522. d. Bl. S. 5347. ff.) nimmt

Abg. Richter (aus Zwickau) das Wort: Dieser Vorschlag wenigstens an dieser Stelle scheint mir ganz überflüssig und ich werde daher gegen denselben stimmen. Die Cavalerieverpflegungsgelder waren eigentlich eine Durchschnittssumme, und wenn wir an die Einrechnung der Cavalerieverpflegungsgelder die Bedingung knüpfen, daß auch die andern Militairlasten auf das Budget kommen sollen, so finde ich hierin keinen Zusammenhang; die Einrechnung der Cavalerieverpflegungsgelder ist schon bei einem frühern Puncte bewilligt worden, wozu es hier noch besonders aussprechen? Daß die Servis- und andern Lasten auf das Budget kommen sollen, ist ebenfalls schon bestimmt, und es scheint mir dieser ganze Punct nichts anderes zum Grunde zu haben, als die Einrechnung der Cavalerieverpflegungsgelder annehmlich zu machen.

Referent, D. Haase: Ich habe hierauf zu bemerken, daß über diese Einrechnung bereits Beschluß gefaßt worden ist und der Abg. doch sehr natürlich finden wird, daß die Deputation die übrigen Militairprästationen ebenfalls in gleiche Kategorie mit den Cavalerieverpflegungsgeldern gesetzt hat.

Abg. Runder: Ich bin überzeugt, daß auf den Antrag des Abg. die Realbefreiten sehr gern eingehen wollten, wenn man die Servislasten u. dergl. nicht auf das Budget nehmen und überhaupt diese Frage in suspenso gelassen würde; aber die Deputation hat gerade dadurch einen wesentlichen Vortheil für die Steuerpflichtigen herbeizuführen geglaubt.

Abg. Richter (aus Zwickau): Der Abg., welcher so eben sprach, hat bereits mehrmals seinen Scharfsinn leuchten lassen, ich bin ihm sehr dankbar dafür; er wird mir aber nicht übel nehmen, daß ich seine Güte, mich aufklären zu wollen, durch meinen Vorschlag in Anspruch genommen habe; allein er scheint sich

hier doch etwas geirrt zu haben; denn ich habe nicht gesagt, daß die Servislasten nicht auf das Budget genommen werden sollen; das versteht sich von selbst; Referent hat auch schon erklärt, daß die Sache bereits beschlossen sei, und ich habe auch nichts Wesentliches über den Vorschlag vorgebracht, sondern nur erwähnt, daß er mir völlig überflüssig erscheint, da die Cavalerieverpflegungsgelder bereits eingerechnet sind und die Bedingungen in Betreff der Servislasten mir als etwas erscheint, was diese Einrechnung annehmlich machen soll.

Darauf erhält die Frage: Wird der 8. Punct von der Kammer angenommen? von 64 gegen 5 Stimmen bejahende Antwort.

In Betreff des 9. Punctes (s. Nr. 512. d. Bl. S. 5710.) in dem jenseitigen Deputationsgutachten bemerkt die diesseitige Deputation:

Endlich III. anlangend die Entschädigung der Rittergüter für die bisher genossene Franksteuerfreiheit, so mochte die Deputation die Annahme des Vergleichspunctes unter 9., da Seiten der jenseitigen Deputation und nach deren Versichern auch Seiten der 1. Kammer darauf ein so hohes Gewicht gelegt worden, daß man sonst in der Hauptsache die höchst nöthige Bereinigung weiter hinaus geschoben, wo nicht vereitelt zu sehen fürchten müsse, nicht verweigern, zumal da auf der einen Seite der Gegenstand nicht zweifelhaft, und selbst viele Mitglieder der 2. Kammer bei Berathung über solchen sich mit der 1. Kammer hierinnen für die Entschädigung ausgesprochen haben, auf der andern Seite aber der getroffene Ausweg die Kräfte der Staatskasse, welche eine sofortige Ablösung sehr in Anspruch nehmen müßte, schonet, und in der zeitigen Zahlung des bisher gewöhnlichen, zugleich die Tilgung des Anspruchs selbst unmerklich enthalten ist; nicht zu verschweigen, daß, indem dazu, so wie zu den Zinsen und Tilgung der wegen der Hauptentschädigung für Grundsteuerfreiheit zu creirenden Staatsobligationen, die Abgefundenen selbst verhältnißmäßig beizutragen haben werden, und so zum Theil sich selbst bezahlen.

Nachdem der Referent, D. Haase auf den frühern Gang der Berathung über diesen Punct aufmerksam gemacht hatte, wird vom

Abg. Gaußner bemerkt: Auffallend ist mir erschienen, daß zwei Mitglieder der Deputation gerade damals, als die Frage über die Befreiung von indirecter Besteuerung vorkam, gegen den hier aufgestellten Grund sich geäußert haben. Die Deputation ist von ihrer frühern Ansicht zurückgekehrt, und glaubt, daß es zum Wohl des ganzen Landes gereiche, wenn die Franksteuerfreiheit jetzt berücksichtigt und vergütet wird. Die Deputation scheint sich aber dadurch eines bedeutenden Widerspruchs schuldig gemacht zu haben. Sie nimmt an, die Donativ- und